

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BRAO § 30; BEG § 224

Tritt ein bei einem deutschen Gericht zugelassener, von der Residenzpflicht befreiter Rechtsanwalt bei einem Gericht auf, bei dem er nicht zugelassen ist, und zeigt er diesem Gericht den Namen und die Anschrift des von ihm nach § 30 BRAO bestellten ständigen Zustellungsbevollmächtigten an, so dürfen in dem Verfahren für ihn bestimmte Zustellungen nur an den Zustellungsbevollmächtigten erfolgen, außer wenn eine Zustellung an diesen nicht ausführbar ist.

BGH, Beschluß v. 23. Dezember 1963 - IV ZB 495/63-

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Cecilie R [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
Road, H [REDACTED] W [REDACTED], He [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] D. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

in der Sitzung vom 23. Dezember 1963
beschlossen:

Der Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Düsseldorf vom 27. Juni 1963 wird
aufgehoben.

- 2 -

G r ü n d e :

— — — — —

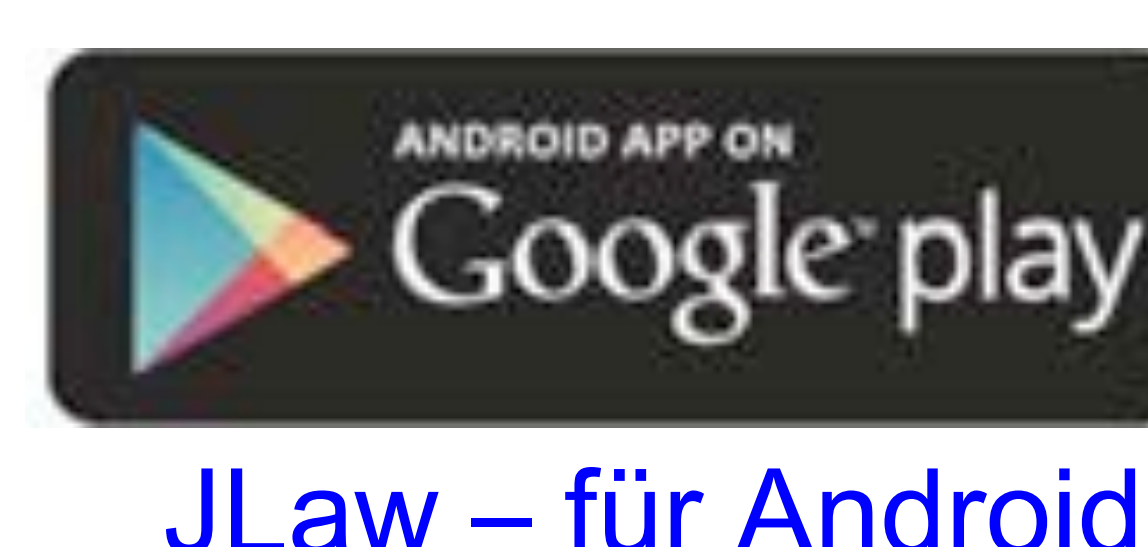
Durch Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 25. Januar 1963 ist die von der Klägerin in einer Entschädigungssache erhobene Klage abgewiesen worden. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, dem Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED], der bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Hildesheim zugelassen ist, am 7. Februar 1963 an seine Anschrift in [REDACTED] durch Aufgabe zur Post zugestellt worden. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat für die gleichfalls in England wohnende Klägerin am 8. Mai 1963 Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil die Klägerin die Berufungsfrist des § 218 Abs. 2 Satz 1 BEG versäumt hat und ihr die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden könne.

Die dagegen von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die am 7. Februar 1963 erfolgte Zustellung wirksam gewesen sei und die Berufungsfrist in Lauf gesetzt habe. Unerheblich sei, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin einen in Hildesheim wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellt habe. Dieser habe nämlich nicht die in § 174 Abs. 1 ZPO bestimmte Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, daß er entweder am Ort des Prozeßgerichts oder innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohne, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz habe. Diese Wohnsitzvoraussetzung gelte auch im Fall der §§ 175, 174 Abs. 2 ZPO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Vorschriften der §§ 174, 175 ZPO sind jedoch nicht anwendbar. Die vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen des Senats, die RZW 1961, 512 Nr. 32 und RZW 1962, 470 Nr. 35 veröffentlicht sind, betreffen Prozeßbevollmächtigte, die nicht bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwälte zugelassen sind. Für den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, der als Rechtsanwalt bei den Gerichten in Hildesheim zugelassen und nach § 213 Abs. 1 BRAO von der Residenzpflicht befreit ist, gilt dagegen die Vorschrift des § 30 BRAO. Danach muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnenden ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Nur wenn ein solcher Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt oder die Zustellung an diesen am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist, kann die Zustellung an ihn selbst durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, desgleichen dann, wenn er bei einem anderen Gericht als dem, bei dem er zugelassen ist, aufgetreten ist und diesem den von ihm nach § 30 BRAO bestellten Zustellungsbevollmächtigten nicht mitgeteilt und das Gericht von der Bestellung auch nicht anderweitig Kenntnis erlangt hat (Urteil des Senats RZW 1961, 431 Nr. 59 zu den entsprechenden Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone). Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat aber dem Landgericht in Düsseldorf bereits in der Klageschrift den Rechtsanwalt N [REDACTED] in Hi [REDACTED] als seinen Zustellungsbevollmächtigten angezeigt und zugleich dessen Anschrift in Hi [REDACTED] angegeben. Es muß, auch wenn der Prozeßbevollmächtigte das nicht ausdrücklich erklärt hat, davon ausgegangen werden, daß Rechtsanwalt N [REDACTED] der ständige Zustellungsbevollmächtigte des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ist, den dieser pflichtgemäß nach § 30 BRAO zu bestellen hatte und der auch das

Erfordernis erfüllt, daß er an dem Ort des Gerichts wohnt, bei dem der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin zugelassen ist. Es ist nichts dafür hervorgetreten, daß es sich bei Rechtsanwalt N[REDACTED] nicht um den allgemein bestellten ständigen Zustellungsbevollmächtigten handelt, und daß Zustellungen an ihn nicht ausführbar sind, zumal solche Zustellungen in dem vorliegenden Verfahren mehrfach an ihn durchgeführt wurden. Zustellungen, die für den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bestimmt waren, durften deshalb in dieser Sache nur an Rechtsanwalt N[REDACTED] vorgenommen werden. Darauf, daß der Zustellungsbevollmächtigte weder an dem Ort des entscheidenden Gerichts noch in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem dieses seinen Sitz hat, wohnt, kommt es nicht an.

Die durch Aufgabe zur Post am 7. Februar 1963 an den Prozeßbevollmächtigten selbst erfolgte Zustellung des Urteils des Landgerichts hat daher die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt, so daß die am 8. Mai 1963 eingelegte Berufung nicht verspätet ist. Der Beschluß des Berufungsgerichts, durch den die Berufung der Klägerin verworfen ist, muß deshalb aufgehoben werden, ohne daß noch auf das sonstige Vorbringen der Beschwerde eingegangen zu werden braucht. Da die Berufungsfrist nicht versäumt ist, ist das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin gegenstandslos.

Ascher

Wüstenberg